

In der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfsermittlung für das Kalkulationsjahr 2021 sind als Kostenträger die sechs Teilprodukte "Nutzungsrechte", "Bestattungen", "Trauerhallen", "Grabmalgenehmigungen", "Ehren- und Kriegsgräber" und "Altfriedhöfe" ausgewiesen, wobei die beiden letztgenannten nicht dem Gebührenhaushalt i.S.d. Kommunalabgabengesetzes (KAG) angehören, sondern aus allgemeinen Haushalts- bzw. Landesmitteln finanziert werden. Der sich hieraus bei den Kostenträgern ergebende Gebührenbedarf wird in der als Anlage 3 beigefügten Gebührenberechnung 2021 mittels der zu erwartenden Fallzahlen (Anlage 5) auf die einzelnen Gebährentatbestände verteilt.

- **Kostenunterdeckungen**

Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen, die innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf der Kalkulationsperiode auszugleichen sind (§ 6 Abs. 2 KAG NRW) (s. hierzu auch Pkt. Friedhofsentwicklungskonzept/Gebührenkalkulationsmodelle).

Aus den Jahresabschlüssen der Vorjahre besteht noch eine in die Kalkulationen ab 2021 vorzutragende Unterdeckung in Höhe von rd. 336 T€, die gem. Kommunalabgabengesetz in der neuen **Gebührenkalkulation 2021 mit rd. 113 T€** und mit rd. 223 T€ in den Kalkulationen 2022 bis 2024 zu berücksichtigen ist.

Zur Vermeidung einer überproportionalen Gebührenerhöhung, wird hiervon **für die Gebührenkalkulation 2021** jedoch nur ein **Teilbetrag über alle Kostenträger von rd. 36 T€ (= 32 %)** in die Gebührenberechnung eingestellt.

Der Restbetrag für das Jahr 2021 von rd. 77 T€ wird zu Lasten des Haushalts ausgebucht.

Hinsichtlich der weiteren Kostenänderungen wird auf die beigefügte Anlage 4 (Vergleich 2020 - 2021) verwiesen.

- **Rücklage (Sonderposten)**

Der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2019 weist für den Bereich "Bestattungen" einen Sonderposten von rd. 36 T€ aus. Hiervon wurden in der Gebührenkalkulation 2020 bereits rd. 9 T€ aufgelöst, sodass für die vorliegende Kalkulation 2021 noch ein Rest von rd. 27 T€ verbleibt. Zur Erreichung einer Gebührenstabilität für den Kostenträger „Bestattungen“ wird vorgeschlagen, einen Teilbetrag von 13.000 € für das Jahr 2021 gebührenmindernd geltend zu machen.

Da die Sonderposten zum Gebührenaussgleich (Rücklage) für alle anderen Bereiche bereits ausgeschöpft wurden, können hieraus in 2021 keine gebührensenkenden Effekte realisiert werden.

Die Entwicklung des Sonderpostens (Rücklagen) für den Gebührenaussgleich, vorbehaltlich des endgültigen Ergebnisses aus dem Jahresabschluss 2020, kann der folgenden Übersicht entnommen werden:

Entwicklung Sonderposten	IST/JA 2018	IST/JA 2019	Auflösung/ Plan 2020	Rest/ Plan 2021	Auflösung/ Plan 2021	Rest/ Plan 2022
Nutzungsrechte	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Bestattungen	35.647,00 €	35.572,00 €	8.911,75 €	26.660,25 €	13.000,00 €	13.660,25 €
Trauerhallen	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Grabmalgenehmigungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Die Daten zu den einzelnen Gebührenarten und Veränderungen der Gebührensätze können den beigefügten Anlagen entnommen werden. Eine vergleichende Gegenüberstellung der Gebührensätze 2020 und 2021 ist als Anlage 6 beigefügt.

- **Ausweis "Öffentliches Grün"**

Öffentliches Grün sind Flächen- und Funktionsanteile im Gräberfeld, die über den üblichen Bedarf und die Zweckbestimmung eines Friedhofs hinausgehen. Diese Funktionsanteile gliedern sich wie folgt:

Verkehrsfunktion	Wege und Parkplätze auf Friedhöfen werden mehr von friedhofsfremden Personen genutzt als von Angehörigen.
Denkmalfunktion	Unangemessener Unterhaltungsaufwand für z.B. historische Mauern.
Naturschutzfunktion	Im Gräberfeld vorhanden sind über das betriebsübliche Maß hinaus: Büsche, Hecken und Strauchanlagen.
Freizeit- und Erholungsfunktion	Friedhof in der Funktion eines öffentlichen Parks.

Die oben benannten zusätzlichen Funktionen spielen in der Hansestadt Wipperfürth, aufgrund der Lage im Oberbergischen Kreis, keine nennenswerte Rolle.

Allenfalls auf dem Friedhof Wipperfürth Weststraße mit seiner angrenzenden Bebauung kann ein geringer Naherholungswert begründet werden. In der Regel werden hierfür 3% der Kosten für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden in Ansatz gebracht.

Aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages ergeben sich hieraus keine Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation.

Es werden 50% der Unterhaltungskosten gleichmäßig auf alle Nutzungsarten verteilt und die anderen 50% in einem Verhältnis, das die unterschiedlich in Anspruch genommene Fläche und den unterschiedlichen Unterhaltungsbedarf berücksichtigt.

Zusammenfassung:

Insgesamt ergeben sich in Summe relativ gleichbleibende Kosten (Anlage 4).

Da u.a. auf Basis der "Fallzahlen" die Kostenermittlung erfolgt, wird in der Anlage 5 die Fallzahlentwicklung der vergangenen Jahre gesondert dargestellt.

- **Friedhofsentwicklungskonzept/Gebührenkalkulationsmodelle**

Die Einstellung zur Friedhofskultur und zur traditionellen Sargbestattung hat sich auch im ländlichen Bereich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. So ist auch für die Hansestadt Wipperfürth der Trend hin zu kleineren und kostengünstigeren Bestattungsformen zu beobachten. Die Kostenvorteile einer Urnenbestattung, insbesondere im Hinblick auf kürzere Grabnutzungszeiten und die Minimierung der Grabpflege, verstärken diese Entwicklung. So zeigt die Statistik, dass sich die Zahl der Urnenbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt hat.

Voraussetzung für die Optimierung der Friedhofsbewirtschaftung ist daher eine effiziente und nachhaltige "Friedhofsentwicklungsplanung", unter Berücksichtigung entsprechender Belegungsstrategien und modifizierter Bestattungsformen, die auf die Bedürfnisse der Menschen abgestimmt sind.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, beauftragte die Hansestadt Wipperfürth mit Schreiben vom 18. April 2019 die BSL Managementberatung mit der Erstellung eines Friedhofsentwicklungskonzeptes für die sieben kommunalen Friedhöfe.

Die Arbeitsergebnisse wurden im Bauausschuss am 05. Dezember 2019 präsentiert. Das "Friedhofsentwicklungskonzept" kann im Bürgerinformationssystem eingesehen werden.

Insbesondere ergaben sich hieraus Lösungsvorschläge und Anregungen für eine Neu- oder Umstrukturierung bzw. Sanierung/Umgestaltung von Friedhofsflächen und Grabfeldern. Es wurden darüber hinaus Vorschläge für bedarfsgerechte Bestattungsmöglichkeiten, vor dem Hintergrund der Kostenreduzierung bei der Unterhaltung und Pflege der Friedhofsflächen, vorgestellt, letztendlich mit dem Ziel die Bestattungsgebühren zu stabilisieren. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich auf den städtischen Friedhöfen nur dann Kostenersparnisse erzielen lassen, **vollumfänglich** erst ab dem Jahr 2049, wenn zeitnah Entscheidungen über die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund wurden aus der Beratung in der Sitzung des Bauausschusses am 03.09.2020 (TOP 1.4.4 – Beschluss über die Umsetzung des Friedhofskonzeptes) durch den Rat am 22.09.2020 folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Schließung von Friedhofsteilen auf den Friedhöfen Weststraße, Agathaberg, Klaspipper, Thier, Egen und Kreuzberg.
2. Die Aufnahme der Bestattungsform „Urnenbaumwahlgrab“ für alle städtischen Friedhöfe.
3. Gärtnerbetreute Grabstätten auf dem Friedhof Weststraße (Gestaltung und Pflege der Anlage und Gräber obliegt gem. vertraglicher Vereinbarung einem externen Unternehmen).
4. Entsprechende Anpassung der Friedhofssatzung.

Unabhängig hiervon kann, basierend auf den Ergebnissen aus dem Friedhofsentwicklungskonzept, festgestellt werden, dass sich das bestehende Kalkulationsmodell der Hansestadt Wipperfürth bewährt hat und somit seitens der BSL Managementberatung keine Notwendigkeit gesehen wird, die Kalkulationssystematik zu ändern.

Im Wesentlichen wurden bei der Untersuchung zwei verschiedene Berechnungsmodelle gegenübergestellt:

Das "**Äquivalenzziffernmodell**" und das "**Kölner Modell**":

Beim **Äquivalenzziffernmodell** stehen mehrere Sorten einer ähnlichen Leistung (Reihengrab, Wahlgrab, Urnengrab etc.) kostenmäßig in einem bestimmten Verhältnis zueinander. Ausdruck des Verhältnisses ist eine Äquivalenzziffer, mit der Leistungen auf eine miteinander vergleichbare Größe als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren umgerechnet werden. Die Basis bildet der Aufwand der am häufigsten verkauften Leistung: Äquivalenzziffer 1,0. Der Aufwand der übrigen Leistungen wird mit dieser ins Verhältnis gesetzt. Der Gebührenbedarf wird über Multiplikation von Fallzahlen und der Äquivalenzziffer errechnet. Die Ermittlung der Äquivalenzgröße erfolgt bei den Friedhofsträgern nach unterschiedlichen Kriterien (z.B. Grabgröße, Aufwand für den Grabaushub, Volumen des Grabaushubs etc.).

Dem **Kölner Modell** liegt die Annahme zu Grunde, dass jede Grabart einen bestimmten Grundaufwand besitzt, unabhängig von der Größe. Ausgehend davon erfolgt eine Gleichbehandlung aller Grabarten. Die Kosten werden teilweise flächenverbrauchsunabhängig zu gleichen Teilen auf Sterbefälle verteilt, teilweise erfolgt eine Verteilung auf Basis der Grabfläche, der Nutzungsdauer und Anzahl der Fälle.

In der Konsequenz haben die beiden Modelle unterschiedliche Auswirkungen und führen zu der Situation, dass eine identische Kosten- und Fallzahlenkonstellation, je nach Ausgestaltung des angewandten Modells, zu unterschiedlichen Gebührensätzen der einzelnen Grabarten führt.

Die Hansestadt Wipperfürth kombiniert derzeit beide Modelle. 50% der Kosten werden über die Fallzahlen und die Nutzungsdauer, ohne Unterscheidung der jeweiligen Grabarten, verteilt und ebenfalls 50% der Kosten über eine Äquivalenzziffer, den Fallzahlen und der Nutzungsdauer. Aufgrund der Empfehlungen aus dem Friedhofsentwicklungskonzept, sollte, zur Sicherstellung der Gebührenstabilität, auch zukünftig das bislang angewandte Gebührenkalkulationsmodell beibehalten werden.

Hinsichtlich der Ermittlung der Äquivalenzziffern wurde in der vorliegenden Gebührenkalkulation, abweichend von den Berechnungen aus den Vorjahren, neben den Faktoren Grabfläche, Gestaltungsmöglichkeit durch den Nutzungsberechtigten und den Pflegeaufwand, noch der Faktor „Möglichkeit einer Mehrfachbelegung“ hinzugefügt, der bislang an dieser Stelle unberücksichtigt blieb. So besteht die Möglichkeit beim Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine Urnenwahlgrabstelle, bis zu 4 Urnen in einer Grabstelle bestatten zu können. Bei der neu eingeführten Grabart „Urnenbaumwahlgrab“ und der Urnenwandkammer sind dies bis zu 2 Urnen.

Im Ergebnis resultiert hieraus eine veränderte Gewichtung unter den verschiedenen Grabarten. Anstelle des Erdwahlgrabes, das bislang den höchsten Kostenanteil trug, tritt das Urnenwahlgrab mit einer Gewichtung von 100 % (s. Anlage 3, Gebührenberechnung). Alle anderen Grabarten werden hierzu, anhand der o.g. Faktoren ins Verhältnis gesetzt.

Die Gebühr für ein Erdwahlgrab verbleibt somit auf dem Vorjahresniveau. Die Urnenwahlgrabstätte verteuert sich entsprechend (s. Anlage 4, Vergleich 2020 – 2021).

Unabhängig hiervon wird auch von einer differenzierten Gebührenermittlung für jeden einzelnen Friedhof abgeraten. Hier würden nur geringe Änderungen bei den "Fallzahlen" zu extremen Gebührenschwankungen führen. Demnach sollte an einer "Gebühr für alle Friedhöfe" festgehalten werden.